

# Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual)

#### Neufassung

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 09.03.2016, genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 06.07.2016, veröffentlicht am 26.07.2016

### § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 8 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

## § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad "Bachelor of Science (B.Sc.)".

### § 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts wird zugelassen, wer 60 Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erworben hat.

### § 4 Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und das Praxisprojekt in der Pflege abgeschlossen hat. <sup>2</sup>In Abweichung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sechs Wochen. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist zu beantragen.

### § 5 Gesamtergebnis

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von 5 mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten gewichtet.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit anstelle von 12 mit 24 Leistungspunkten (Faktor 2,0) gewichtet.

### § 6 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2017 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2017/2018 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁴Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

# § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 03.08.2012 außer Kraft.